

zbb
BE
1



014

1

BVR Bernische
Verwaltungsrechtsprechung

Entscheide
Abhandlungen
Gesetzgebung

Verwaltungsrecht & Staatsrecht

JAB Jurisprudence
administrative bernoise

Décisions
Etudes
Législation


Droit administratif & Droit constitutionnel

**REGISTER
INDEX**

**SACHREGISTER
INDEX DES MATIERES** V

**REGISTER LEITENTSCHEIDE
INDEX DES DECISIONS IMPORTANTES** XI

**GESETZESREGISTER
INDEX DES LOIS** XV

**ALPHABETISCHES REGISTER
INDEX ALPHABETIQUE** XXXVI

Die BVR enthält die autorisierte Sammlung der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern. In den übrigen Teilen ist die BVR vom Verwaltungsgericht unabhängig und gibt nicht dessen Auffassung wieder.

Herausgeber: Verein Bernische Verwaltungsrechtsprechung.
www.ebvr.ch

La JAB contient le recueil officiel des jugements importants du Tribunal administratif du canton de Berne. Dans ses autres parties, la JAB est indépendante du Tribunal administratif et ne reflète pas l'opinion de ce dernier.

Editeur: Association jurisprudence administrative bernoise.
www.ejab.ch

IMPRESSUM

Redaktion / Rédaction

Fürsprecherin Dr. Ruth Herzog, Verwaltungsrichterin
 Fürsprecher Michel Daum, Verwaltungsrichter
 Prof. Bernard Rolli, Juge au Tribunal administratif
 Fürsprecher Dr. Thomas Ackermann, Verwaltungsrichter
 Fürsprecher Dr. Christoph Auer, Staatsschreiber des Kantons Bern
 Dr. Andrea Greiner, Vorsteherin des Rechtsamts der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
 Fürsprecher und Notar Peter Kästli, Präsident der Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 Prof. Dr. Markus Müller, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie öffentliches Verfahrensrecht an der Universität Bern

Redaktionssekretariat / Secrétariat de rédaction

c/o Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern
 Tel. 031 634 37 11, bvr.redaktion@justice.be.ch

Druck und Administration / Impression et administration

Geiger AG, Habsburgstrasse 19, 3000 Bern 6. Tel. 031 599 10 40
 www.geigerdruck.ch, info@geigerdruck.ch

Abonnemente / Abonnements

Zeitschrift ohne eBVR Fr. 145.–, Studierende Fr. 72.50
 Zeitschrift mit eBVR Fr. 172.–, Studierende Fr. 86.–
 Einzelheft Fr. 18.–, Jahres- und Mehrjahresregister
 Revue sans eJAB Fr. 145.–, étudiant(e)s Fr. 72.50
 Revue avec eJAB Fr. 172.–, étudiant(e)s Fr. 86.–
 Cahier séparé Fr. 18.–, registre annuel et pluriannuel

Bestellungen / Commandes

Geiger AG, 3000 Bern 6. Tel. 031 599 10 40, www.ebvr.ch

Erscheinen / Parution

10-12 x jährlich/par an

ISSN 2296-0074 (Print)
 ISSN 2296-0082 (Online)

SACHREGISTER INDEX DES MATIERES

Editorial

Thomas Merkli, Bundesrichter 1

Leitentscheide – Décisions importantes

vgl. Register Leitentscheide / voir index des décisions importantes XI

Abhandlungen – Etudes

Michel Daum
 Ist die rügebezogene Beurteilung der Legitimation zu Nachbarbeschwerden im Baurecht überholt? 83

Thomas Müller-Graf
 «Sinn und Zweck» – Anmerkungen zur Problematik teleologisch gestützter Argumentation 386

Markus Berger
 Sachverhaltsermittlung im ursprünglichen Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsprozess 550

Rechtsprechungsberichte – Résumés de jurisprudence

Rechtsprechung der Direktionen und der Staatskanzlei im Jahresrückblick 183

Rechtsprechung der besonderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden im Jahresrückblick 283

Gesetzgebung – Législation

Neue Grossratsgesetzgebung im Kanton Bern 227

Neues Recht auf den 1.1.2015 – Eine Zusammenstellung ausgewählter Erlasse mit den wichtigsten Neuerungen 575

Mitteilungen – Communications

Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts ab 1. Januar 2014 49

Literatur – Bibliographie

- Dr. Christoph Auer
Besprechung; Festgabe Walter Straumann, Zum Rücktritt und
zum 70. Geburtstag 51
- Prof. Dr. Tobias Jaag
Besprechung; Neuauflage Markus Müller / Reto Feller (Hrsg.),
Bernisches Verwaltungsrecht 144

Erlasse**Internationales Recht**

- EMRK Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze
der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101) XV
- NLV AT/CH Abkommen vom 14. September 1950 zwischen dem
Schweizerischen Bundesrat und der Österreichischen
Bundesregierung betreffend zusätzliche Vereinbarungen
über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen
Staatsbürger (SR 0.142.111.631.1) XV¹
- FZA Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schwei-
zerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Euro-
päischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeits-
abkommen; SR 0.142.112.681) XV

Staat, Volk, Behörden

- BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft vom 18. April 1999 (SR 101) XVI
- KV Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993
(BSG 101.1) XVIII
- EG AuG Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer-
und zum Asylgesetz (BSG 122.20) XVIII

- AuG Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die
Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz;
SR 142.20) XVIII
- BehiG Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Besei-
tigung von Benachteiligungen von Menschen mit
Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz;
SR 151.3) XIX
- PG Personalgesetz vom 16. September 2004 (BSG 153.01) XX
- Reglement Reglement Nr. 1 der BPK, Mitgliedschaft und Leistungen,
Nr. 1 vom 27. September 1993 (BSG 153.411.101) XX
- GebV Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren
der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung;
BSG 154.21) XX
- VRPG Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechts-
pflege (BSG 155.21) XX
- BPR Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politi-
schen Rechte (SR 161.1) XXIII
- GSOG Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation
der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
(BSG 161.1) XXIII
- PKV Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung
des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung;
BSG 168.811) XXIII
- BGG Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht
(Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110) XXIV
- Kirche, Kultur, Ausbildung und Wissenschaft**
- UniG Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität
(BSG 436.11) XXIV
- NHG Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und
Heimatschutz (SR 451) XXIV

VERFAHREN PROCEDURE

Urteil des Verwaltungsgerichts (Verwaltungsrechtliche Abteilung) vom 3. Oktober 2013 i.S. X. gegen Steuerverwaltung und Steuer- rekurskommission (VGE 100.2012.299)

Wahrung der Rekursfrist

1. Ergänzende Geltung der allgemeinen Verfahrensvorschriften über den Inhalt von Verfügungen und Entscheidungen, die Zustellung und Eröffnung sowie die Fristwiederherstellung in Steuerverfahren (Art. 151, 159 Abs. 1, Art. 161 Abs. 3, Art. 196 Abs. 1 StG, Art. 11 StRKG; Art. 43 Abs. 2, Art. 44 Abs. 1 und 4 i.V.m. Art. 138 Abs. 2 ZPO, Art. 52 Abs. 1 VRPG; E. 2.1 f. und E. 3.2).
2. Der von der Steuerverwaltung vordatierte Einspracheentscheid erfüllt mangels korrekter Datumsangabe die Formvorschrift von Art. 52 Abs. 1 Bst. f VRPG nicht (E. 2.3 f.).
3. Mögliche Rechtsfolgen, wenn das durch eine fehlerhafte behördliche Angabe erweckte Vertrauen dazu führt, dass ein Rechtsmittel nicht fristgerecht eingereicht wird (Art. 43 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 6 VRPG). Offengelassen, ob die unkorrekte Datumsangabe im Einspracheentscheid ein Eröffnungsmangel oder ein Fristwiederherstellungsgrund ist. (E. 3.2-3.4)
4. Die rechtsunkundige Verfügungsadressatin durfte sich, obschon das tatsächliche Zustelldatum der eingeschriebenen Sendung als bekannt zu gelten hat, bei dessen nachträglicher Rekonstruktion auf das im Einspracheentscheid angegebene Datum verlassen und davon ausgehen, er sei tatsächlich an diesem Tag versandt worden (E. 4).

Respect du délai de recours

1. Application complémentaire des dispositions générales de procédure sur le contenu des décisions et des décisions sur recours, sur leur distribution et leur notification, ainsi que sur la restitution des délais en procédure fiscale (art. 151, art. 159 al. 1, art. 161 al. 3 et art. 196 al. 1 LI, art. 11 LCRF; art. 43 al. 2, art. 44 al. 1 et 4 en corrélation avec l'art. 138 al. 2 CPC, art. 52 al. 1 LPJA; c. 2.1 s. et c. 3.2).

2. La décision sur réclamation antidatée rendue par l'Intendance des impôts ne respecte pas la prescription de forme de l'art. 52 al. 1 let. f LPJA, faute d'indication correcte de la date (c. 2.3 s.).
3. **Conséquences juridiques** possibles lorsque la confiance dans une fausse indication de l'autorité entraîne le non-respect du délai de recours (art. 43 al. 2 et 44 al. 6 LPJA). Question laissée ouverte de savoir si la fausse indication de la date de la décision sur réclamation représente un vice de notification ou un motif de restitution du délai. (c. 3.2-3.4)
4. La personne destinataire de la décision, non versée dans le droit, pouvait se fier à la date indiquée sur la décision lorsqu'elle a estimé après coup quand celle-ci lui a été notifiée, bien que la date effective de réception d'un envoi recommandé est censée être connue; elle pouvait donc admettre que la décision lui avait été envoyée à la date en question (c. 4).

Sachverhalt (gekürzt):

A.- Die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte, erhöhte am 20. Juni 2011 gestützt auf eine Neubewertung des Grundstücks Muri Gbbl. Nr. ... dessen amtlichen Wert mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2010 von Fr. 326'000.- auf Fr. 517'100.-. Eine hiergegen von X., Eigentümerin des Grundstücks, erhobene Einsprache wies die Steuerverwaltung mit vordatiertem Entscheid vom 22. Februar 2012 ab. Zugleich erhöhte sie den amtlichen Wert des Grundstücks abermals und legte ihn neu auf Fr. 595'000.- fest.

B.- Dagegen erhob X. am 24. März 2012 (Postaufgabe: 26. März 2012) Rekurs bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK). Mit Entscheid vom 25. Juli 2012 trat die StRK wegen Verspätung auf den Rekurs nicht ein.

C.- Gegen diesen Nichteintretensentscheid hat X. am 26. August 2012 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Die Steuerverwaltung beantragt, die Beschwerde sei gutzuheissen. Die StRK schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Die Vorinstanz erachtet den bei ihr eingereichten Rekurs als verspätet, weshalb sie darauf nicht eingetreten ist. – Innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Einspracheentscheids ist bei der StRK schriftlich Rekurs einzureichen (Art. 196 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]). Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung ist auf den 22. Februar 2012 datiert. Die Zustellung erfolgte mit eingeschriebener Post bereits am 20. Februar 2012; die Steuerverwaltung hat den Entscheid mithin um mehrere Tage vordatiert. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, gilt der Einspracheentscheid – vorbehaltlich gewisser Mängel bei der Eröffnung – mit Übergabe an den Ehemann der Beschwerdeführerin als rechtsgültig zugestellt (Art. 151 StG und Art. 11 des Gesetzes vom 23. November 1999 über die Steuerrekurskommission [StRKG; BSG 661.611] i.V.m. Art. 44 Abs. 1 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21] i.V.m. Art. 138 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Geht man mit der Vorinstanz von einer korrekten Eröffnung aus, hat die 30-tägige Rekursfrist folglich am 21. Februar 2012 zu laufen begonnen und ist am 21. März 2012 abgelaufen; spätestens an diesem Tag hätte der Rekurs der Behörde bzw. der Schweizerischen Post übergeben werden müssen (Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 2 VRPG). Insoweit ist der am 26. März 2012 (Datum der Postaufgabe) erhobene Rekurs nicht innert der gesetzlich vorgesehenen Frist eingereicht worden, was die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht in Frage stellt.

2.2 Die Beschwerdeführerin bringt jedoch vor, der Einspracheentscheid enthalte ein falsches Datum und damit nicht alle «Grundelemente eines Entscheides». Die Vorinstanz hat das Vorliegen eines Formfehlers nicht ausdrücklich geprüft. – Ob der Einspracheentscheid die gesetzlichen Formvorschriften einhält, beurteilt sich vorliegend grundsätzlich nach kantonalem Recht. Gemäss Art. 159 Abs. 1 StG müssen steuerrechtliche Verfügungen und Entscheide schriftlich eröffnet werden und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Weitere Formerfordernisse werden in Art. 159 Abs. 1 StG nicht ausdrücklich erwähnt. Eine Begründungspflicht für Einspracheentscheide ergibt sich immerhin aus Art. 193 Abs. 3 StG (für das Veranlagungsverfahren vgl. Art. 175 Abs. 3 bzw. Art. 184 StG). Diese steuerrechtlichen

Bestimmungen können jedoch nicht als abschliessend verstanden werden, ansonsten etwa die Bezeichnung der verfügenden bzw. entscheidenden Behörde oder die Verfügungs- bzw. Entscheidformel entbehrlich wären. Zur Anwendung gelangen demnach auch für steuerrechtliche Verfügungen und Entscheide kraft Art. 151 StG die Formvorschriften gemäss Art. 52 VRPG, der die Elemente von Verfügungen auflistet; Entscheide enthalten die dort genannten Elemente sinngemäss (vgl. Art. 72 Abs. 2 VRPG; VGE 2010/270/271 vom 16.5.2011, in StE 2012 B 101.2 Nr. 25 E. 1.2.5; VGE 21583 vom 16.1.2004, E. 4.3 ff.; Kant. Steuerverwaltung, Erläuterungen zum Steuergesetz 2001, S. 225; vgl. auch Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, Art. 116 N. 5 ff.).

2.3 Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. f VRPG muss eine Verfügung (ausnahmslos) ein Datum enthalten. Die korrekte Angabe des Datums in einer Verfügung bzw. einem Entscheid ist damit grundsätzlich ein wesentliches Formerfordernis und vorab aus Beweisgründen anzugeben; eine falsche Angabe darf für die Betroffenen keine Nachteile zeitigen (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 52 N. 19; Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 2011, S. 117). Die bernischen Formvorschriften sind damit strenger als diejenigen des Bundesrechts (vgl. Art. 34 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]; Art. 49 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; vgl. BVGer A-8603/2010 vom 23.8.2011, E. 3 a.E.; Eidg. Steuerrekurskommission 20.2.1996, in VPB 61/1997 Nr. 66 E. 3a; vgl. auch Uhlmann/Schwank, in Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 38 N. 26; Pierre Scheuner, Rechtsmittelverfahren im MWST-Justizverfahren: Von der Kunst, 30 Tage richtig zu zählen, in ST 11/2005 S. 863 ff., 864).

2.4 Der vordatierte Einspracheentscheid erfüllt nicht alle der in Art. 52 Abs. 1 VRPG aufgestellten Formvorschriften. Er entspricht damit den gesetzlichen Anforderungen nicht (vollumfänglich).

3.
Fraglich ist, wie die fehlerhafte Vordatierung des Entscheids rechtlich einzuordnen ist.

3.1 Die StRK hat ausgeführt, mit dem «Track & Trace»-Protokoll sei der Beweis für die Eröffnung am 20. Februar 2012 erbracht. Dass der Einspracheentscheid das Datum des 22. Februars 2012 trage, ändere daran nichts. Der Rekurs sei am 26. März 2012 und damit nach Ablauf der 30-tägigen gesetzlichen Rechtsmittelfrist der Post übergeben worden; er gelte daher als verspätet eingereicht. In einem zweiten Schritt prüfte die StRK sodann, ob Gründe für eine Fristwiederherstellung gegeben sind, was sie verneinte (dazu hinten E. 4). – Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, Art. 52 VRPG schreibe vor, dass eine Verfügung ein Datum enthalten müsse. Verwaltungsakte ohne oder mit einem falschen Datum hätten daher als «unvollständig eröffnet» zu gelten, mithin liege ein Eröffnungsfehler vor.

3.2 Der in Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie Art. 11 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden (vgl. BGE 130 I 26 E. 8.1, 118 Ib 326 E. 1c; BGer 2A.491/2003 vom 1.4.2004, E. 2.3; BVR 2013 S. 85 E. 6.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, N. 623 und 627). Führt das durch eine fehlerhafte behördliche Angabe erweckte Vertrauen dazu, dass die betroffene Person ein Rechtsmittel nicht fristgerecht einreicht, so ist je nach Art des behördlichen Fehlers wie folgt zu unterscheiden:

3.2.1 Gemäss Art. 161 Abs. 3 StG wird ein Fristversäumnis entschuldigt, wenn die steuerpflichtige Person die versäumte Handlung innert 30 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrunds nachholt und gleichzeitig nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe am rechtzeitigen Handeln verhindert war. Art. 161 Abs. 3 StG geht als spezialgesetzliche Vorschrift für steuerrechtliche Verfahren der allgemeinen Fristwiederherstellungsbestimmung in Art. 43 Abs. 2 VRPG vor, entspricht dieser aber im Wesentlichen, namentlich auch was den Nachweis erheblicher bzw. entschuldbarer Gründe anbetrifft (vgl. Kant. Steuerverwaltung,

Erläuterungen zum Steuergesetz 2001, S. 227). «Erhebliche Gründe» im Sinn von Art. 161 Abs. 3 StG bzw. «entschuldbare Gründe» im Sinn von Art. 43 Abs. 2 VRPG liegen demnach vor, wenn die säumige Person aus hinreichenden, objektiven oder subjektiven Gründen davon abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln oder eine Vertretung zu bestellen und wenn ihr auch keine Nachlässigkeit vorzuwerfen ist. Es muss sich um Gründe von einigem Gewicht handeln. Objektive Ursachen sind beispielsweise Naturkatastrophen; als subjektive Ursachen gelten demgegenüber Fälle, in denen die Vornahme der Handlung objektiv betrachtet zwar möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, am Handeln gehindert worden ist. Hierunter fällt auch ein durch fehlerhafte behördliche Angaben erzeugter Irrtum bei der betroffenen Person (vgl. zum Ganzen BVR 2003 S. 553 E. 2.1; vgl. auch VGE 2013/145 vom 3.6.2013, E. 3.2, 22634 vom 21.11.2006, E. 3.3, je mit weiteren Hinweisen; BGer 1C_360/2010 vom 26.10.2010, E. 3.2.1; Maitre/Thalmann, in Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 24 N. 28). Führt eine fehlerhafte behördliche Angabe dazu, dass sich die betroffene Person erst nach Fristablauf gegen eine Verfügung oder einen Entscheid beschwert, so ist die an sich verspätete Rekurs- oder Beschwerdeschrift zugleich als Begehren um Wiedereinsetzung in die Rekurs- bzw. Beschwerdefrist zu betrachten (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 44 N. 28; zum sowohl in Art. 161 Abs. 3 StG als auch in Art. 43 Abs. 2 VRPG nach seiner geltenden Fassung vorgesehenen einstufigen Wiederstellungsverfahren Herzog/Daum, Die Umsetzung der Rechtsweggarantie im bernischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, in BVR 2009 S. 1 ff., 24 f.).

3.2.2 Anders verhält es sich, wenn einer Verfügung bzw. einem Entscheid ein Eröffnungsmangel anhaftet. Als mangelhafte Eröffnung gilt insbesondere eine fehlende oder falsche Rechtsmittelbelehrung (vgl. BVR 2008 S. 241 E. 1.7.2, 2006 S. 470 E. 3.1, 2005 S. 350 E. 1.2; BGE 135 III 374 E. 1.2.2.1, 129 II 125 E. 3.3). Das Steuerrecht enthält keine Bestimmungen zur mangelhaften Eröffnung, weshalb insoweit die Bestimmungen des VRPG massgebend sind (vgl. Art. 151 StG und Art. 11 StRKG; vgl. auch die Verweise auf das VRPG bei Regina Schlup Guignard, in Leuch/Kästli/Langenegger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Bd. 2, Art. 126 bis 293, 2011, Art. 159 N. 7). Gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 43 Abs. 2 VRPG kommt eine Fristwiederherstellung nur in Betracht, wenn «eine Partei oder

ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter durch einen anderen Grund als die mangelhafte Eröffnung» unverschuldeterweise vom fristgerechten Handeln abgehalten worden ist. Diese – in der vorliegenden Fassung – seit dem 1. Januar 2009 in Kraft stehende Bestimmung entspricht Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110; vgl. VGE 2013/145 vom 3.6.2013, E. 3.2; Vortrag des Regierungsrats betreffend Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, in Tagblatt des Grossen Rates 2008, Beilage 11 [nachfolgend: Vortrag Revision VRPG], S. 10; Herzog/Daum, a.a.O., S. 24 f.). Zwar enthält die Regelung der Fristwiederherstellung nach StG keinen (ausdrücklichen) Vorbehalt zu Gunsten einer mangelhaften Eröffnung, aber es wäre nicht ersichtlich, weshalb im Steuerrecht ein von Art. 43 Abs. 2 VRPG (bzw. Art. 50 Abs. 1 BGG) abweichendes Prüfprogramm gelten sollte, zumal der bernische Gesetzgeber mit der Neufassung von Art. 43 Abs. 2 VRPG nebst der Harmonisierung mit Art. 50 Abs. 1 BGG eine Angleichung an Art. 161 Abs. 3 StG anstrebte (vgl. Vortrag Revision VRPG, S. 10; Herzog/Daum, a.a.O., S. 24). Eine mangelhafte Eröffnung bildet nach dem Gesagten somit auch im Verfahren nach StG keinen Wiederherstellungsgrund. Vielmehr sind in solchen Fällen die Rechtsfolgen nach dem Grundsatz zu bestimmen, wonach aus einer mangelhaften Eröffnung niemandem ein Rechtsnachteil erwachsen darf (Art. 44 Abs. 6 VRPG; Markus Müller, a.a.O., S. 99; vgl. für das BGG Amstutz/Arnold, in Basler Kommentar, 2. Aufl. 2011, Art. 50 BGG N. 2; Spühler/Dolge/Vock, Bundesgerichtsgesetz, 2006, Art. 50 N. 1). Bei Vorliegen eines Eröffnungsmangels gilt unter Umständen auch eine nach Fristablauf übergebene Eingabe noch als rechtzeitig eingereicht und die Rechtsmittelbehörde hat darauf einzutreten (vgl. BVR 2008 S. 241 E. 1.7.2, 2005 S. 350 E. 1.2, 1988 S. 241 E. 3b; BGE 135 III 374 E. 1.2.2.3; Markus Müller, a.a.O., S. 102). Einer Wiederherstellung der Frist bedarf es diesfalls nicht.

3.3 Ungeachtet der Einordnung einer fehlerhaften behördlichen Angabe als Eröffnungsmangel oder als Fristwiederherstellungsgrund muss diese kausal für den eingetretenen Nachteil sein (BVR 2006 S. 470 E. 3.1; BGE 134 III 92 E. 1.6; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N. 30; vgl. auch Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 43 N. 13). Wer durch einen gerügten Mangel nicht irreführt und damit auch nicht benachteiligt ist, kann aus diesem nichts zu seinen Gunsten ableiten. Das bedeutet, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu prüfen ist, ob die betroffene Partei durch

den gerügten Mangel tatsächlich irreführt und dadurch benachteiligt worden ist. Richtschnur für die Beurteilung dieser Frage ist wiederum der Grundsatz von Treu und Glauben, in dem die Berufung auf Formmängel nicht nur ihre Stütze, sondern auch ihre Grenze findet (BGE 135 III 374 E. 1.2.2.1, 122 I 97 E. 3a/aa; BVR 1999 S. 137 E. 4; VGE 22399 vom 27.10.2005, E. 3.3.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 44 N. 25; Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, 2008, § 15 N. 56). Hätte die betroffene Partei den Formmangel bei grösserer Aufmerksamkeit erkennen können, tritt zum Fehler der Behörde ein Versäumnis der betroffenen Partei hinzu. Kann die verspätete oder sonstwie mangelhafte Eingabe nicht mehr als natürliche oder begreifliche Folge des behördlichen Fehlers angesehen werden, ist der Irrtum der betroffenen Partei nicht mehr entschuldbar bzw. bleibt kein Raum mehr für Vertrauensschutz (vgl. BGE 129 II 125 E. 3.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 44 N. 27; Lorenz Kneubühler, in Auer/MüllerSchindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, 2008, Art. 38 N. 6).

3.4 Zusammenfassend können fehlerhafte behördliche Angaben zu einer mangelhaften Eröffnung der Verfügung bzw. des Entscheids führen, womit gegebenenfalls auch ein nach Fristablauf eingereichtes Rechtsmittel noch als rechtzeitig zu betrachten wäre. Liegt kein Fall einer mangelhaften Eröffnung vor, ist das (verspätete) Rechtsmittel gleichzeitig als Gesuch um Fristwiederherstellung entgegenzunehmen und die fehlerhafte behördliche Angabe als Wiederherstellungsgrund zu prüfen. In beiden Ausgangslagen ist erforderlich, dass die auf die fehlerhafte behördliche Angabe vertrauende Partei selbst ein hinreichendes Mass an Sorgfalt an den Tag gelegt hat und ihr Vertrauen deshalb als schutzwürdig erscheint. Ob bzw. inwieweit sich die Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt im Rahmen einer Fristwiederherstellung von jenen bei Vorliegen eines Eröffnungsmangels unterscheiden, kann jedenfalls für den vorliegenden Fall mit Blick auf das Folgende offengelassen werden.

4.

Massgebend ist nach dem Gesagten, ob die Beschwerdeführerin berechtigterweise auf die Falschdatierung des Entscheids vertrauen durfte.

4.1 Die Vorinstanz hat erwogen, das Datum des Einspracheentscheids könne grundsätzlich geeignet sein, bei der Empfängerin einen Irrtum über das Zustelldatum herbeizuführen. Jedoch hätte ihr im Zusammenhang mit der

Rechtsmittelbelehrung, die ausdrücklich eine 30-tägige Rekursfrist ab Eröffnung des Entscheids festsetze, klar sein müssen, dass es sich beim Eröffnungsdatum nicht um das auf dem Entscheid angegebene spätere Datum handeln könne, sei ihr der Entscheid doch bereits am 20. Februar 2012 zugekommen. Es liege in der Verantwortung der Beschwerdeführerin, sich so zu organisieren, dass sie den Fristenlauf kontrollieren könne. Bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte sie daher erkennen müssen, dass das für die Fristberechnung relevante Datum nicht der 22. Februar 2012 sei. – Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, sie dürfe als juristische Laiin grundsätzlich darauf vertrauen, dass eine Behörde sorgfältig arbeite, und müsse nicht damit rechnen, dass ein Entscheid falsch datiert sei. Indem sie bei der Fristberechnung von der gemäss Entscheiddatum frühestmöglichen Zustellung ausgegangen sei, habe sie die nötige Sorgfalt walten lassen.

4.2 An sich ist es Sache der Empfängerin oder des Empfängers, sich das Zustelldatum einer Verfügung bzw. eines Entscheids zu merken. Dies gilt insbesondere bei eingeschriebenen Sendungen, bei welchen der Zustellung mit der Aushändigung gegen Unterschrift ein besonderes Gewicht zukommt. Sowohl die Entgegennahme der Sendung durch die Post als auch die Übergabe an die Adressatin bzw. den Adressaten werden registriert (vgl. Uhlmann/Schwank, a.a.O., Art. 34 N. 14). Der Eröffnungszeitpunkt lässt sich also auch im Nachhinein zuverlässig in Erfahrung bringen. Versuchen Adressatinnen oder Adressaten diesen Zeitpunkt nachträglich anhand des Entscheiddatums zu rekonstruieren, so kann auch dies unter Umständen dazu führen, dass ihnen die nicht fristgerechte Einlegung des Rechtsmittels nicht zum Nachteil gereichen darf. Denn das Entscheiddatum ist wesentliches Formerfordernis, dem grundsätzlich Beweisfunktion für den Zeitpunkt des Ergehens des Entscheids zukommt (vorne E. 2.3), welcher seinerseits zu Schlüssen zum Zeitpunkt der Eröffnung veranlassen kann. Vorausgesetzt ist, dass das Vertrauen in das unrichtige Verfügungs- bzw. Entscheiddatum als berechtigt erscheint.

4.3 Nach den Angaben der Beschwerdeführerin wurde der Einspracheentscheid während ihrer Ferienabwesenheit ihrem Ehemann ausgehändigt. Dieser unterliess es offenbar, sich das Empfangsdatum zu merken, und entsorgte den Umschlag. Seine Nachlässigkeit ist der Beschwerdeführerin zuzurechnen (BVR 2003 S. 553 E. 2.2; VGE 2013/145 vom 3.6.2013, E. 3.1; BGE 114 Ib 67 E. 2, 107 Ia 168 E. 2a; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 43 N. 10).

Wiewohl das Zustelldatum aufgrund der eingeschriebenen Sendung als bekannt zu gelten hat, musste die Beschwerdeführerin, als sie sich später dazu entschloss, Rekurs zu erheben, das tatsächliche Zustelldatum ermitteln. Sie tat dies durch Berechnung der Rekursfrist unter Zuhilfenahme des Entscheiddatums, wobei sie davon ausging, dass ihr der mit 22. Februar 2012 datierte Einspracheentscheid am Folgetag zugestellt worden sei.

4.4 In diesem Vorgehen kann kein derart unsorgfältiges Verhalten erblickt werden, dass deswegen das Vertrauen in die Richtigkeit der Datierung des Einspracheentscheids zur Fristberechnung nicht mehr gerechtfertigt wäre: Von rechtsunkundigen Empfängerinnen und Empfängern behördlicher Sendungen kann nicht erwartet werden, dass sie jedes Zustellcouvert sorgfältig aufbewahren. Ebenso wenig müssen sie sich – wenn sie das frühestmögliche Zustelldatum hilfsweise aus dem Verfügungs- bzw. Entscheiddatum rekonstruieren haben – bei der verfügenden bzw. entscheidenden Behörde zusätzlich nach dem genauen Zustelldatum oder der «Track & Trace»-Nummer (zwecks Vornahme einer Nachforschung im Internet) erkundigen oder gar ein Nachforschungsbegehren bei der Post in Auftrag geben. Dies muss jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden gelten, in welchem das hilfsweise aus dem Entscheiddatum abgeleitete und das tatsächliche Zustelldatum nicht offensichtlich auseinanderklaffen. Dem Einspracheentscheid ist im Übrigen kein Hinweis zu entnehmen, wonach Briefumschläge aufzubewahren wären (vgl. auch BGer 8C_50/2007 vom 4.9.2007, E. 5.2; EVGer I 579/98 vom 13.6.2001, E. 3a/cc; VGer AG 2.12.2009, in AGVE 2009 S. 283 E. II./3.1 und 3.3). Am Gesagten nichts zu ändern vermögen entgegen der Ansicht der StRK die Angaben in der Rechtsmittelbelehrung des Einspracheentscheids, wonach innerhalb von 30 Tagen ab dessen Eröffnung Rekurs erhoben werden kann. Die Rechtsmittelbelehrung enthält nur den Hinweis, dass die Eröffnung für die Fristberechnung massgebend ist. Nicht ableiten lässt sich daraus, wann der Entscheid zugestellt worden ist. Die von der Vorinstanz angestellten Überlegungen vermöchten dann zu überzeugen, wenn der Beschwerdeführerin die Unrichtigkeit des Entscheiddatums bewusst gewesen wäre (vgl. VGE 2010/91/92 vom 12.4.2011, E. 4.2.3, bestätigt in BGer 2D_27/2011 vom 26.7.2011, E. 3) oder sie rechtskundig wäre (vgl. Eidg. Steuerrekurskommission 20.2.1996, in VPB 61/1997 Nr. 66 E. 4c; vgl. auch BGE 127 I 31 E. 3b/bb).

4.5 Da es sich bei der Beschwerdeführerin um eine juristische Laiin handelt, durfte sie sich – obschon das tatsächliche Zustelldatum der eingeschriebenen Sendung als bekannt zu gelten hat – auf das im Einspracheentscheid angegebene Datum verlassen und davon ausgehen, er sei tatsächlich an diesem Tag versandt worden (vgl. BGER 2C_734/2012 vom 25.3.2013, E. 3.3, 8C_50/2007 vom 4.9.2007, E. 5.2; EVGer I 579/98 vom 13.6.2001, E. 3a/cc; VGE 19169 vom 3.8.1994, E. 3; StRK 28.6.1977, in BVR 1978 S. 60 E. 6; Maitre/Thalman, a.a.O., Art. 24 N. 28; Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, 1990, S. 284; vgl. auch VGer AG 2.12.2009, in AGVE 2009 S. 283 E. II./3.3; StRK AG 1.2.1984, in AGVE 1984 S. 542 E. 2; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N. 31 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch für das deutsche Recht Urteil des Bundesfinanzhofs [BFH] III R 66/07 vom 20.11.2008, Ziff. 29). Sie musste insbesondere nicht in Betracht ziehen, dass der Einspracheentscheid womöglich vordatiert worden sein könnte. Vielmehr ist es an der Steuerverwaltung, ihre Verfügungen und Entscheide richtig zu datieren, um Missverständnisse auszuschliessen. Hieran ändert nichts, dass das dem Einspracheentscheid beiliegende Grundstückblatt als «Eröffnungsdatum» den 22. Februar 2012 festhält. Die Angabe ergibt bereits deshalb keinen Sinn, weil die Steuerverwaltung den Zeitpunkt der Eröffnung nicht voraussagen kann. Abgesehen davon erweist sich das genannte «Eröffnungsdatum» auch als sachlich unzutreffend. Das – im Übrigen nur in einer Beilage genannte – «Eröffnungsdatum» war nicht geeignet, das Vertrauen der Beschwerdeführerin in die Richtigkeit des Entscheidungsdatums zu zerstören. Die StRK beruft sich denn auch nicht auf diese Angabe.

4.6 Die Beschwerdeführerin durfte demnach trotz des ihr zuzurechnenden Versäumnisses davon ausgehen, dass die fristauslösende Zustellung am 23. Februar 2012 stattgefunden und die Rechtsmittelfrist am Tag darauf zu laufen begonnen hat. Ihr Verhalten erscheint noch als begriffliche Folge der fehlerhaften behördlichen Vordatierung. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 41 Abs. 2 VRPG). Der Rekurs gegen den Einspracheentscheid vom 22. Februar 2012, den die Beschwerdeführerin am Montag, 26. März 2012, der Post übergeben hatte, erfolgte nach dem Gesagten noch rechtzeitig bzw. ist zufolge Fristwiederherstellung trotz Versäumnis an die Hand zu nehmen. Der Nichteintretensent-

scheid der StRK ist somit gemäss den übereinstimmenden Anträgen der Beschwerdeführerin und der Steuerverwaltung aufzuheben und die Sache zur Prüfung der übrigen Eintretensvoraussetzungen bzw. zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Bemerkungen

Die rechtsunkundige, in einem Verfahren mit der Steuerverwaltung stehende Frau X. erhält am 20. Februar 2012 den Einspracheentscheid mit eingeschriebener Post zugestellt. Sie weilt in den Ferien, weshalb ihr Ehemann das Einschreiben entgegennimmt. Er entsorgt das Couvert, aus dem sich das Zustelldatum ergibt. Der Entscheid trägt das Datum des 22. Februar 2012, war also um mehrere Tage vordatiert worden. Die Adressatin erhebt Beschwerde. Ist für die Berechnung des Fristenlaufs auf das effektive Eröffnungsdatum oder aber auf das in der Verfügung genannte, wenn auch falsche Datum abzustellen?

Das Verwaltungsgericht hat offengelassen, ob es sich bei der Falschdatierung um einen Wiederherstellungsgrund oder um einen Eröffnungsmangel handelt (E. 3.4 am Ende). Liegt ein Wiederherstellungsgrund vor, ist die Frist wiederherzustellen und die verpasste Handlung kann nachgeholt werden, sofern der Betroffene nachweist, dass er den Grund für die Verspätung nicht selber zu verantworten hat (Art. 43 Abs. 2 VRPG). Primär von akademischem Interesse ist, ob hinter der Regelung tatsächlich der Grundsatz von Treu und Glauben oder nicht eher das Willkürverbot in seiner prozeduralen Ausprägung als Verbot des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV) steht. Demgegenüber kann ein Eröffnungsmangel (Art. 44 Abs. 6 VRPG) sachlogisch einzig von der eröffnenden Behörde ausgehen, weshalb es Treu und Glauben zuwiderlaufen würde, wenn dem Betroffenen aus einem solchen Behördenfehler ein Rechtsnachteil erwüchse; einer förmlichen Wiederherstellung der Frist bedarf es hier deshalb nicht. Angesichts dieser Unterschiede ist eine saubere Abgrenzung der beiden Prinzipien angezeigt. Ein Eröffnungsmangel ist – so will es der Wortlaut – ein mit der Eröffnung zusammenhängender Mangel. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass ein dem Staat zurechenbares Verhalten (z.B. die falsche Auskunft einer anderen als der verfügenden Behörde) einen Wiederherstellungsgrund setzen kann. Haftet der Mangel aber *der Ver-*

fügung selbst an, liegt ein Eröffnungsmangel vor. Ein fehlendes oder falsches Datum stellt jedenfalls dann einen Eröffnungsmangel dar, wenn die anwendbare Verfahrensordnung das Datum zu den Verfügungselementen zählt, wie dies vorliegend mit Art. 52 Abs. 1 Bst. f VRPG der Fall ist.

Das Verwaltungsgericht konnte die Frage offenlassen, weil der behördliche Fehler so oder anders *kausal* für den beim Einzelnen eingetretenen Nachteil sein muss, um Rechtsschutz zu aktivieren (E. 3.3). Dies trifft vorliegend unter der Voraussetzung zu, dass der Eröffnungsfehler (d.h. die fehlerhafte Datierung) Grund für die verspätete Eingabe war und die um Vertrauensschutz ersuchende Partei ihrerseits hinreichende Sorgfalt zeigte. Berechtigtes Vertrauen ist grundrechtlich geschützt (Art. 9 BV, Art. 11 Abs. 2 KV); gleichzeitig gilt aber auch der Grundsatz, dass staatliche Organe *und Private* nach Treu und Glauben handeln (Art. 5 Abs. 3 BV). Im vorliegenden Fall – der Ehemann entsorgt das Couvert des Einschreibens während der Ferienabwesenheit der Adressatin – wäre das Couvert auch dann entsorgt gewesen, wenn die Behörde die Verfügung korrekt datiert hätte. Frau X. stand aufgrund ihrer Einsprache in einem Verfahrensrechtsverhältnis mit der Behörde; ihr kam deshalb eine besondere, quasi «innerprozessuale» Sorgfaltspflicht zu. Es war – unbesehen des behördlichen Verhaltens – mithin und wesentlich ihre (bzw. eine ihr zuzurechnende) Unsorgfalt, die zum Rechtsnachteil führte. – Das Verwaltungsgericht hat (wohl unter dem Eindruck eines Entscheids des früheren EVG stehend, vgl. EVGer I 579/98 vom 13.6.2001, nicht amtlich publiziert) eine andere Wertung vorgenommen und den Grundsatz von Treu und Glauben gleich wie das Bundesgericht zugunsten von X. interpretiert. Von nicht rechtskundigen Bürgern kann demnach nicht erwartet werden, dass sie das Zustellcouvert eines behördlichen Einschreibens aufbewahren, und ebenso wenig müssen sie, ist das Couvert entsorgt, bei der verfügenden Behörde das Zustelldatum erfragen (E. 4.4).

Damit gilt für die im Verkehr mit Behörden stehenden Laien ein tiefes Mass an Sorgfalt. Dies kann im Einzelfall aus Fairnessgründen (Art. 29 Abs. 1 BV) angezeigt und richtig sein. Generalisiert führte die durch das Bundesgericht begründete und nun bestätigte Praxis aber dazu, dass die der Rechtssicherheit dienenden und durch das Mittel des Einschreibens gesicherten *gesetzlichen Eröffnungsregeln* (vgl. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 VRPG i.V.m. Art. 138 ZPO) für Laien zum dispositiven Recht und zugleich durch eine *richterliche Vermutung* ersetzt werden, wonach die Frist am zweiten Tag nach Ausfertigung der Verfügung oder des Entscheids zu laufen beginnt. Folglich

gilt für Laien auf der einen und für Rechtskundige bzw. anwaltlich Vertretene auf der anderen Seite im Ergebnis ein unterschiedliches Fristenregime. Damit stellt sich die Frage, ob die hier einzelfallweise gewährte Verfahrensfairness nicht zu Lasten der allgemeinen Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit geht.

Prof. Dr. Regina Kiener, Zürich